

REGLEMENT

ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON

MIETZINSBEITRÄGEN

der Einwohnergemeinde Itingen

vom 4. Juni 1998

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Itingen erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 28. Mai 1970 folgendes Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG).

§ 2 Gemeinderatsverordnung

Der Gemeinderat ist ermächtigt, zu den einzelnen Bestimmungen dieses Reglements eine Verordnung gemäss § 70, Absatz 2, Ziffer 1 des GemG zu erlassen.

§ 3 Aktuelles Jahreseinkommen

- 1 Das Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Bruttoeinkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.
- 2 Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherung-Prämienverbilligungen).

§ 4 Jahresnettomiete

- 1 Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.
- 2 Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 5 Höchstmieten

- 1 Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten von höchstens 40 % des Jahreseinkommens angerechnet. Im Falle einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragspflichtig.

§ 6 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Überschreitet das Jahreseinkommen den Betrag von

Fr. 35'000.00 für Alleinstehende
Fr. 40'000.00 für zwei Erwachsene

zuzüglich eines Kinderbetrages von Fr. 4'000.00 pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 Bst. a MBG

besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 7 Vermögenshöchstgrenze

Bei einem Reinvermögen von mehr als Fr. 10'000.00 bei Alleinstehenden bzw. Fr. 20'000.00 bei Ehepaaren besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 8 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 9 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

- ¹ Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die effektiven Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.
- ² Der massgebliche Lebensbedarf bestimmt sich nach den Richtlinien der Schweiz. Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS).

§ 10 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 11 Verfahren

- ¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeindeverwaltung unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.
- ² Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.
- ³ Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.
- ⁴ Der Gemeinderat kann die in diesem Reglement festgelegten Beträge der Teuerung anpassen.

§ 12 Einsprachen und Beschwerde

- ¹ Gegen Beitragsverfügungen kann innert 10 Tagen seit Erhalt der Mitteilung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache (gem. § 171 GemG) erhoben werden.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Erhalt der Mitteilung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Baselland Beschwerde (gem. §172 ff GemG) erhoben werden.

§ 13 Strafbestimmungen

- 1 Bei Übertretungen der Bestimmungen dieses Reglements kann eine Verwarnung oder eine Geldbusse bis zu Fr. 1'000.00 (gem. § 46 GemG) ausgesprochen werden.
- 2 Das Verfahren richtet sich nach §§ 81 ff GemG.

§ 14 Genehmigungsvorbehalt und Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement bedarf zu seiner Rechtskraft der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.
- 2 Es tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Juni 1998.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG ITINGEN

Der Präsident:

Der Verwalter:

Felix Imhof

Thomas Schaub

Genehmigung des Reglements durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft: